

Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Abteilung IV/6
Denisgasse 31
1200 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/12/27/Ne
Dr. Monja Nemeč

Durchwahl
4268

Datum
17.04.2012

Markscheideverordnung 2012 - STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu dem im obigen Betreff angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

ALLGEMEINES

Positiv ist anzumerken, dass sich durch diese Markscheideverordnung aus unserer Sicht kein Mehraufwand für Betriebe ergibt bzw. kein Grund, dass seitens Projektanten, Planer oder Markscheidern gegenüber Betrieben im laufenden Betrieb mit einem Mehraufwand argumentiert werden könnte. Die Markscheideverordnung gibt dem Markscheider grundsätzlich die Anwendung bzw. Berücksichtigung moderner Methoden vor und definiert hier auch bisher ausstehende Fehlergrenzen.

In der praktischen Arbeit von aktiven Bergbauern wirkt sich vor allem die Bestimmung aus, dass nach Abschluss der Bergbautätigkeiten noch eine „Endvermessung“ stattzufinden hat. Dies sehen wir jedoch mehr als Selbstschutz für den Betrieb, da dadurch auch noch Jahre später dokumentiert ist, dass einerseits die Arbeiten ordnungsgemäß abgeschlossen sind und andererseits der Betrieb bei aufkommenden Beschwerden ein „Beweismittel“ vorlegen kann. Außerdem ist hier zu bedenken, dass diese Art der Endaufnahme sehr wohl schon in anderen Materienrechten (z.B. WRG, AWG,...) vorgeschrieben ist (Stichwort: Endkollaudierung) und praktiziert wird.

Weiters möchten wir darauf hinweisen, dass in Österreich in absehbarer Zeit das Koordinatensystem geändert wird. Das BEV arbeitet schon zügig an dieser europaweiten Angleichung. Auf dies geht die Markscheideverordnung nicht ein. Es wäre ratsam, dass man einen Zusatzpassus einfügt, dass dann bei Änderung des Systems der Landesvermessung dann nicht wieder die VO neu erlassen werden muss. Stichwort: Einsparung von Verwaltungsaufwand.

ZU DEN BESTIMMUNGEN IM EINZELNEN

Lage- und Höhenmessungen

Für den 5. Abschnitt, § 43 ergibt sich aus unserer Sicht sowohl rechtlich als auch technisch Klärungsbedarf: Die MarkscheideVO 2012 basiert auf §§ 110 Abs 5 und 181 MinroG. Der § 110 richtet sich an den Bergbauberechtigten der für jeden „Bergbaubetrieb“ einen „Verantwortlichen Markscheider“ und das in der MarkscheideVO näher umrissene „Bergbaukarntenwerk“ benötigt. Der § 43 mit seiner Verpflichtung zur Erfassung von Bodenbewegungen stellt aber textlich allgemein auf Bergbaugebiete ab und geht damit über die zu Grunde liegenden Gesetzesstellen hinaus.

Diese Verpflichtungen wirken sich zusätzlich erschwerend aus, da in der heutigen Praxis, Grubenmaße und Bergbaugebiete nicht immer gemeinsam gelöscht werden.

In Bereichen, in denen kein „Bergbaubetrieb“ mehr vorhanden ist, erfolgen die notwendigen Maßnahmen auf Basis der Schließungs- und Löschungsbescheide sowie im Rahmen der Sicherungspflicht des Bergbauberechtigten. Die allgemeine Abstimmung der gem. Markscheideverordnung 2012 durchzuführenden Lage- und Höhenmessungen auf das „Bergbaugebiet“ führt zu einer unzumutbaren Ausweitung gegenüber den gesetzlich normierten Überwachungspflichten und konterkariert die Schließungs- und Löschungsbescheide. Das allgemeine Festschreiben von Dauerüberwachungspflichten für Abbaue mit einer Teufe unter 100 m, für Grundwasserabsenkungen oder Halden sind aus unserer Sicht zur Erreichung des Schutzziels jedenfalls unverhältnismäßig.

Wenn schon über den „Bergbaubetrieb“ hinaus Regelungen für den Altbergbau in die Verordnung aufgenommen werden müssen, sollte das aus systematischen Gründen im 6. Abschnitt, „Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit“ im § 46 erfolgen.

Die präzisierenden Ausführungen der Verordnung für etwaige markscheiderisch-bergschadenkundliche Messungen können sich dabei aber nur auf Maßnahmen im Rahmen der Schließungs- und Löschungsbescheide beziehen.

Zu § 43 Abs 1

Der Wortlaut des „§ 43 (1) Bodenbewegungen sind durch Lage- und Höhenmessungen in folgenden Bereichen zu erfassen:“ ist daher im 1. Satz zu ergänzen und in den Ziffern 1. bis 3. mit Bedacht auf nachstehende Anmerkungen neu zu formulieren bzw. teilweise zu streichen.

§ 43 (1) Bodenbewegungen sind durch Lage- und Höhenmessungen in folgenden in Bergbaubetrieben befindlichen Bereichen zu erfassen: [...]

Redaktionell ist anzumerken, dass der § 43 im Inhaltsverzeichnis noch als § 44 aufscheint, womit im Inhaltsverzeichnis zwei Mal der § 44 vorkommt.

Zu Z 1

Grundsätzlich müssen bergbaubedingte Bodenbewegungen unterschieden werden in Bodenbewegungen die abhängig vom Abbaufahren während des Abbaubetriebes bzw. noch mittelfristig danach auftreten, von jenen Bodenbewegungen die nach der Schließung eines Bergbaubetriebes allenfalls künftig zu erwarten sind.

Die planmäßige Erfassung von Bewegungen im laufenden Betrieb ist im Hinblick auf die Möglichkeit zur besseren Vorausberechnung bzw. Vorhersage daher bei Abbauverfahren (z.B. Strebbruchbau, Kohlenwasserstoffbergbau) vorzusehen, die im Allgemeinen eher großflächige Senkungen (Hebungen) an der Tagesoberfläche hervorrufen können.

Die Festlegung, dass in Bereichen mit Abbauen die mit weniger als 100 m von der Tagesoberfläche entfernt sind, Beobachtungen durchgeführt werden müssen ist willkürlich, da eine allfällige Auswirkung dieser Abbaue auf die Tagesoberfläche unter Anderem viel mehr von der Größe und Ausdehnung der Abbauhohlräume und der Beschaffenheit des umgebenden Gebirges abhängig ist.

Die Behandlung von bruchauslösenden Bewegungsvorgängen die Bereichen des sogenannten „Altbergbaues“ (z.B. Tagbruchgefahr bei tagesnahen Abbauen) zuzuordnen sind (aber heute oftmals im noch aufrechten Bergbaugebiet liegen), müssten wenn überhaupt, sachlich im 6. Abschnitt „Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit“ eingegliedert werden.

Zu Z 2

Aus der allgemeinen Festlegung „in Bereichen, die geologisch labil sind“ alleine lässt sich kein Bezug zum Mineralrohstoffgesetz herleiten.

Betreffend die Festlegung „in Bereichen ... in denen durch Bergbautätigkeiten weiträumige Grundwasserabsenkungen auftreten oder zu erwarten sind“ ist anzumerken, dass hier sehr wohl zwischen dem Zeitraum des laufenden Betriebes und der Situation (z.B. stationärer Zustand) nach Beendigung des Bergbaubetriebes unterschieden werden muss.

Eine allfällige Beobachtungsverpflichtung (wie in Ziffer 4.) wäre gegebenenfalls ein Auflagepunkt im Bescheid zum jeweiligen Abschlussbetriebsplan und wäre, wenn überhaupt, im 6. Abschnitt der Verordnung zu regeln.

Zu Z 3

Für die „Bereiche mit Bergbauhalden oder -dämmen“ gilt, wie in Ziffer 2. erwähnt, die Unterscheidung zwischen laufendem Bergbaubetrieb und Zeit nach dessen Beendigung

Im Übrigen besteht gegen die geplante Verordnung kein Einwand.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin